



Jörg Gruber
Leiter Abteilung Versorgungsplanung

Kontakt:
Urs Preuss
Leiter Fachbereich Langzeit
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 14
urs.preuss@gd.zh.ch

Verband der Gemeindepräsidenten
des Kantons Zürich
Herr Jörg Kündig
Präsident
c/o Stadtverwaltung STEZ
Stadthausquai 17
8001 Zürich

18. Januar 2023

**Pflegende Angehörige, Anstellung durch Spitex-Organisationen
Anregungen zuhanden der Gemeinden zur Verhinderung ungerechtfertigter Restkosten**

Sehr geehrter Herr Kündig

Seitens der Gemeindevertreter wurde verschiedentlich auf zu hohe Kosten für Leistungen durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen (ohne pflegerische Grundausbildung) bei privaten Spitex-Organisationen hingewiesen. Das Bundesgericht hat im Mai 2019 in Bestätigung der bisherigen Praxis festgehalten, dass bei einer Spitex-Organisation angestellte Familienangehörige grundsätzlich auch ohne pflegerische Fachausbildung Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen können (BGE 145 V 161).

In diesem Zusammenhang können wir aber auf nachfolgende Möglichkeiten der Gemeinden zur Verhinderung ungerechtfertigter Restkosten hinweisen. Der guten Ordnung halber halten wir vorab fest, dass die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Spitex-Organisationen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion bzw. des Amtes für Gesundheit fällt und unsere nachfolgenden Anregungen somit nicht rechtsverbindlich sein können.

Berechnung der Restkosten

Von den Pflegekosten ist bekanntlich in einem **ersten Schritt** der Beitrag der Krankenversicherer abzuziehen (§ 9 Abs. 1 Pflegegesetz).

In einem **zweiten Schritt** darf für Pflegeleistungen nach KVG von den "verbleibenden Kosten" höchstens ein Beitrag von aktuell Fr. 7.65 pro Tag von der versicherten, volljährigen Person erhoben werden (§ 9 Abs. 2 Pflegegesetz).

In einem **dritten Schritt** hat sodann

- a) bei Wahl einer Spitex-Organisation mit Leistungsauftrag der Gemeinde die Wohngemeinde die Restkosten der Pflege zu übernehmen (§ 9 Abs. 4 Pflegegesetz)
- b) bei Wahl einer Spitex-Organisation ohne Leistungsauftrag der Gemeinde – und um diese geht es hier – hat die Wohngemeinde die effektiven ungedeckten Pflegekosten



zu übernehmen, jedoch maximal im Umfang des kantonalen Normdefizits (§ 15 Abs. 2 und 3 und § 17 Pflegegesetz).

Möglichkeiten der Gemeinden

1. Bezahlung der effektiven ungedeckten Pflegekosten

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Leistungen von Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag lediglich die effektiven ungedeckten Pflegekosten zu bezahlen. Dabei hat der Leistungserbringer den Nachweis dafür zu erbringen, in welchem Umfang ungedeckte Pflegekosten angefallen sind (vgl. § 7 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Den Gemeinden steht es auch frei, bei den Leistungserbringern die zur Feststellung der effektiven ungedeckten Pflegekosten notwendigen Angaben selber einzufordern, namentlich Angaben über die Ausbildung der Pflegefachpersonen, die vertraglich vereinbarten Löhne sowie anfallende Wegkosten (vgl. § 23 Abs. 1 und 2 Pflegegesetz). Es ist festzuhalten, dass die Leistungserbringer in diesem Rahmen zu wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet sind; Falschangaben sind unter Umständen als Urkundenfälschung zu qualifizieren und könnten strafrechtlich geahndet werden.

2. Pauschale Reduktion der Restfinanzierungsbeiträge

Die Normkosten im Kanton Zürich umfassen den gesamten Aufwand von Spitex-Institutionen, namentlich Infrastruktur-, Lohn-, Ausbildungs- sowie Wegkosten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand bei Anstellung von pflegenden Angehörigen in der Regel geringer ist. So ist zu vermuten, dass bspw. Lohnkosten bei pflegenden Angehörigen tiefer ausfallen als bei ausgebildeten Pflegefachpersonen und Wegkosten bei Personen, die einen Angehörigen im selben Haushalt pflegen, wegfallen. Vor diesem Hintergrund steht es den Gemeinden frei, die Restkosten im Umfang der vermuteten Überdeckung angemessen zu reduzieren und pauschal tiefere Restfinanzierungsbeiträge zu entrichten. Dabei würde es dem konkreten Leistungserbringer aber offenstehen, höhere Restkosten nachzuweisen.

Fazit

Nach dem Gesagten haben die Gemeinden im Rahmen der derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben durchaus Möglichkeiten, die Kostenentwicklung durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen bei Spitex-Institutionen abzufedern.

Wir regen an, dass Sie diese Möglichkeiten den zuständigen Stellen der Gemeinden mitteilen.

Freundliche Grüsse



Jörg Gruber